



MODELLFLUGGRUPPE WEILHEIM E.V.

Flugordnung

Neufassung gültig ab 01.12.2023

Die Vorstandschaft der Modellfluggruppe Weilheim e.V. (Vereinsregister-Nr. VR 80034, Amtsgericht München) hat am 03.11.2023 im Sinne der Vereinssatzung und der nationalen und internationalen Bestimmungen für den Modellflugsport sowie der Geländeausweisung durch den Modellflugsportverband Deutschland e.V. vom 08.09.2023, basierend auf der Betriebserlaubnis durch die Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, (Geschäftszeichen 25-2-3747-WM/17), folgende Neufassung der Flugordnung mit Inkrafttreten zum 01.12.2023 beschlossen:

(Vorbemerkung: Wenn hier nur Modellflugpiloten, Flugleiter usw. geschrieben wird, so geschieht dies ausschließlich aus Gründen der Vereinfachung. Selbstverständlich sind damit auch Modellflugpilotinnen, Flugleiterinnen usw. gemeint!)

§ 1 Grundsatz

- (1) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- (2) Er hat sich an die Standardisierten Regeln für Flugmodelle (StRfF) und an die Auflagen der Flugordnung zu halten.

§ 2 Aufstiegsort

Gelände ca. 3000 m westlich von Wielenbach, Fl.Nrn. 3833, 3833/1 und 3834/1 der Gemarkung Weilheim (47°52'30.0"N 11°06'43.0"E) sowie die umliegenden Grundstücke, soweit diese zur Ausübung des Modellflugsports mitbenutzt werden dürfen.

§ 3 Aufstiegszeiten

Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

§ 4 Zulässige Flugmodelle

- (1) Betrieb von Flugmodellen mit einer Gesamtmasse bis 50 kg.
Flugmodelle mit einer Gesamtmasse über 25 kg dürfen nur in Absprache mit dem Vorstand und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden.
- (2) Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
- (3) Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionsfähigen Schalldämpfer ausgestattet sein. Es ist stets auf einen möglichst niedrigen Schallpegel dieser Flugmodelle zu achten.
- (4) Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Beim Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.
- (5) Beim Betrieb von Turbinen-Modellen muss ein geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen.

§ 5 Versicherungspflicht

Jeder Modellflugpilot, der auf dem Fluggelände der Modellfluggruppe Weilheim e.V. fliegt, muss eine ausreichende Modellflughaftpflichtversicherung besitzen.

§ 6 Flugraum

- (1) Der zulässige Flugraum ist in der angehängten Skizze schraffiert eingetragen und befindet sich grundsätzlich im Norden der Startbahn.
- (2) Segelflugmodelle oder Segelflugmodelle mit Hilfsantrieb dürfen den genannten Flugraum – insbesondere zum Ausnützen von Thermik – verlassen, dabei darf jedoch der Aufenthalts- und Parkraum nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Befinden sich im Zuschauerraum Personen, sind Landeanflüge so durchzuführen, dass diese ebenfalls nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Bei einer Rückkehr in den eigentlichen Flugraum muss der Pilot auf alle anderen diesen Flugraum benützenden Flugmodelle Rücksicht nehmen.
- (3) Der nutzbare Flugraum hat, im Rahmen der unter den oben genannten §§ 6 (1) und 6 (2) beschriebenen Flugsektoren, einen Radius von 1500 m um den Geländebezugspunkt (siehe § 2).
- (4) Die maximale Flughöhe beträgt 1000 ft (ca. 304 m) über Grund. Darüberhinausgehende Flüge sind bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung an- und abzumelden, siehe eigenes Verfahren zur Durchführung von Modellflügen im kontrollierten Luftraum.
- (5) Ein Anfliegen in geringer Höhe in Richtung der Zuschauer ist verboten, auch wenn dabei der vorgeschriebene Flugraum nicht verlassen wird.
Starts und Landungen sind anzukündigen. Bei Start und Landung muss die Start- bzw. Landeschneise frei von Personen oder Fahrzeugen sein, nötigenfalls ist der Start- oder Landevorgang abubrechen.

§ 7 Flugbetrieb und Sicherheit

- (1) Vor Aufnahme des Flugbetriebes hat sich jeder Modellflugpilot in das Flugbuch, mit allen dort geforderten Angaben, leserlich einzutragen. Den Hinweisen im Flugbuch ist Folge zu leisten. Mit der Eintragung im Flugbuch bestätigt der Pilot, die Flugordnung und die Standardisierten Regeln für Flugmodelle (StRfF) einzuhalten. Er muss überprüfen, ob einer oder mehrere der vor ihm schon eingetragenen Piloten den gleichen Fernsteuerkanal benutzen, und sich in diesem Falle unverzüglich mit dem/den Betroffenen absprechen.
- (2) Im Pilotenraum (siehe Skizze) dürfen sich nur aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen befinden. Diese Personengruppe hat sich hinter der markierten Sicherheitslinie (5 Meter südlich der Startbahn) aufzuhalten. Die Sicherheitslinie ist nur für Starts, Landungen und zur Bergung der Modelle zu überschreiten.
- (3) Beim Annähern an die Startbahn bzw. deren Überschreiten muss sich der Modellflugpilot vergewissern, dass nicht gerade ein anderes Modell startet oder landet! Der Pilotenraum ist Sicherheitszone; deshalb darf dort auf keinen Fall gelandet werden!
- (4) Wenn auf benachbarten Grundstücken gearbeitet wird, insbesondere wenn Landwirte ihre Grundstücke bewirtschaften, ist sicherzustellen, dass diese Personen in keiner Weise gefährdet, belästigt oder auch nur irritiert werden. Darum ist für diese Zeit in gemeinsamer Absprache der Modellflugpiloten ein (anderer) geeigneter Flugraum auszuweisen oder der Flugbetrieb ganz einzustellen!
- (5) Das Fliegen unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder das Reaktionsvermögen einschränkenden Medikamenten ist verboten! Alkoholische Getränke dürfen nicht mit zu den Startischen genommen werden.
- (6) Bei Außenlandungen, Abstürzen oder Abfallen von Teilen ist das Modell bzw. das Teil mit größter Schonung der zu betretenden Grundstücke zu suchen und vollständig zu bergen.
- (7) Jedes Vereinsmitglied ist – unabhängig von den Pflichten des Flugleiters – berechtigt und verpflichtet, gegen Handlungen einzuschreiten, die die Sicherheit auf dem Fluggelände beeinträchtigen.

§ 8 Flugleiter

- (1) Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als drei Modellen mit über 12 kg Abfluggewicht und mit Verbrennungsmotor oder Turbinenantrieb ist ein Flugleiter zu bestimmen. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und ggf. einzugreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.
- (2) Der Flugleiter muss sich in einem Bereich aufhalten, wo er Kontakt zu den Modellflugpiloten hat.
- (3) Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Flugbetriebs verantwortlich. Zur Aufrechterhaltung der Disziplin und der Sicherheit auf dem Fluggelände ist er berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die diese Sicherheit beim Flugbetrieb gewährleisten. Er kann dabei auch gegen Dritte, die den Flugbetrieb gefährden oder selbst durch Unachtsamkeit oder Unwissen gefährdet werden könnten, angemessene Schritte unternehmen.
- (4) Jede Änderung des Flugleiters ist mit Namen und Uhrzeit im Flugbuch einzutragen. Beendet der Flugleiter seine Flugleitertätigkeit, muss er dies rechtzeitig bekanntgeben, und es ist bei Bedarf, siehe § 8 (1), ein neuer Flugleiter zu bestimmen.
- (5) Alle am Flugplatz befindlichen Personen haben die den Flugbetrieb und die Sicherheit betreffenden Anordnungen des Flugleiters zu befolgen.
- (6) Die in § 7 (5) aufgeführten Bedingungen gelten sinngemäß auch für die Flugleitertätigkeit.
- (7) Die Pflichten des Flugleiters gelten nur im Innenverhältnis des Vereins und begründen in sich noch keine zivil- oder strafrechtliche Haftung!

§ 9 Gastflieger und Zuschauer

- (1) Gastpiloten müssen eine ausreichende Modellflughaftpflichtversicherung besitzen. Sie haben die Flugordnung in allen Punkten zu beachten.
- (2) Erwachsene Gastpiloten haben pro Flugtag einen festgelegten Gastpilotenbeitrag zu bezahlen.
- (3) Eine Flugerlaubnis für Gäste können nur Mitglieder der Vorstandschaft erteilen.
- (4) Zuschauer sind herzlich willkommen! Aus Sicherheitsgründen dürfen sich Zuschauer nur im ausgewiesenen Zuschauerbereich südlich des Startisches aufhalten.

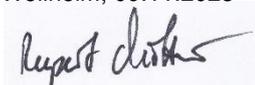
§ 10 Parkmöglichkeiten und Erreichbarkeit für Rettungskräfte

- (1) Parkmöglichkeiten sind der Skizze zu entnehmen.
- (2) In Notfällen ist der Einsatzleitstelle unter Telefonnummer 112 folgender Standort zu nennen: „Modellfluggruppe Weilheim Schwattachfilz“. Die Zufahrt ist ab Rettungstreffpunkt WM-2048 mit „Modellflugplatz“ beschildert.

§ 11 Gültigkeit der Flugordnung

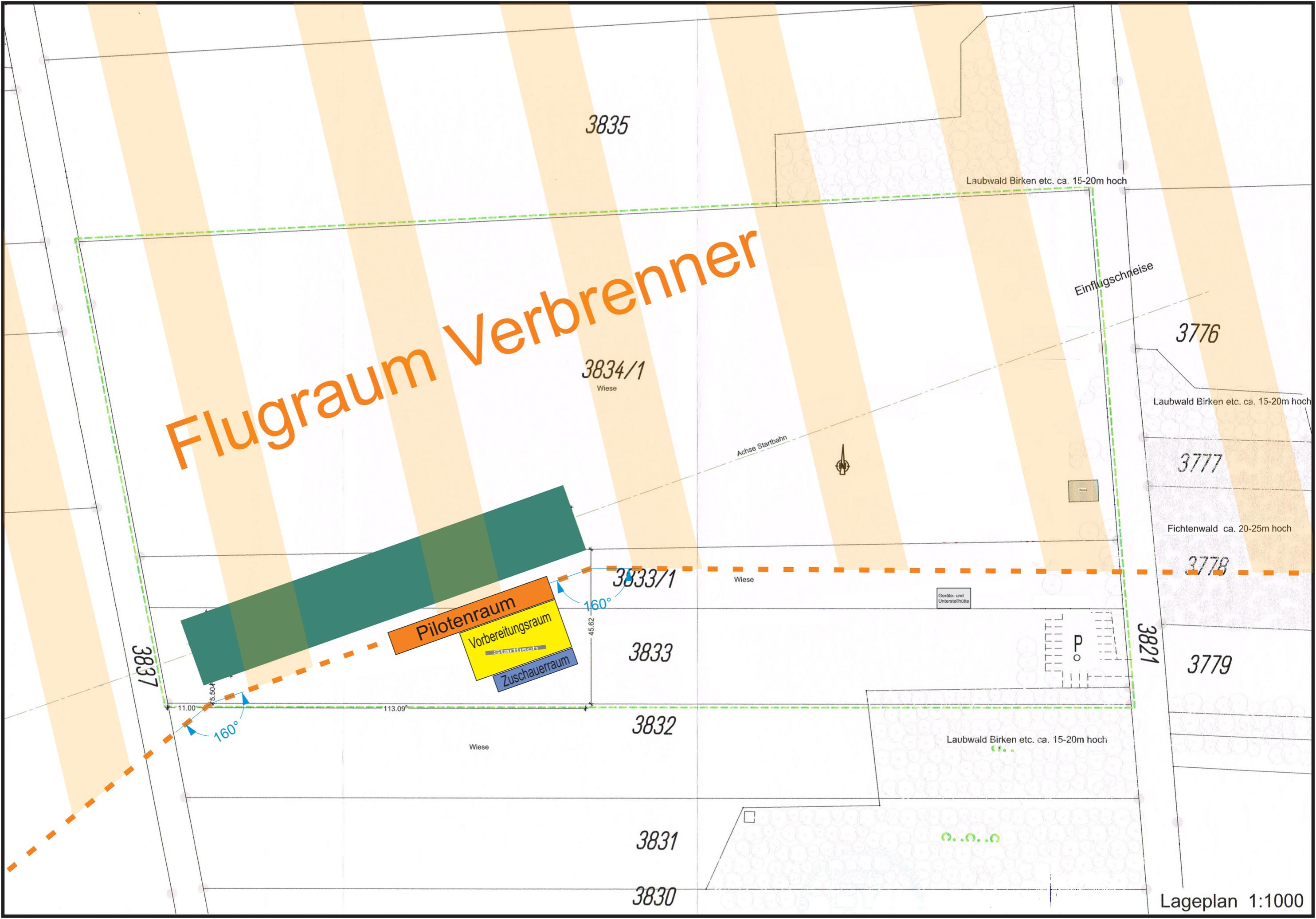
Diese Flugordnung löst die bisher gültige Flugordnung der MFG Weilheim e.V. ab. Sie tritt am 01.12.2023 in Kraft und wird am Fluggelände deutlich sichtbar ausgehängt. Diese Flugordnung gilt für den "normalen" Flugbetrieb. Bei Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen hat der Veranstaltungsleiter unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit für Zuschauer und Piloten die unter den gegebenen Umständen nötigen Einteilungen und Regelungen festzulegen.

Weilheim, 09.11.2023



Rupert Mitterer, 1. Vorsitzender

Flugraum Verbrenner



3835

Laubwald Birken etc. ca. 15-20m hoch

Einflugschneise

3776

Laubwald Birken etc. ca. 15-20m hoch

3777

Fichtenwald ca. 20-25m hoch

3778

Achse Startbahn



3834/1
Wiese

3833/1
Wiese

Geräte- und Unterstellhütte

Pilotenraum

Vorbereitungsraum
Starttisch

Zuschauerraum

3833

3821

3779

3837

11.00

6.50

160°

113.09°

45.62

Wiese

3832

Laubwald Birken etc. ca. 15-20m hoch

3831

Laubwald Birken etc. ca. 15-20m hoch

3830